Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/627

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/5 — 90001 — 5285/66

Bonn, den 17. Mai 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über eine Statistik der Kraftfahrzeugfahrleistungen 1966/67

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 294. Sitzung am 13. Mai 1966 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes über eine Statistik der Kraftfahrzeugfahrleistungen 1966/67

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Über die Fahrleistungen der im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger sowie der Fahrräder mit Hilfsmotor wird in den Jahren 1966 und 1967 eine Bundesstatistik durchgeführt. Die Statistik erstreckt sich nicht auf Oberleitungsomnibusse und deren Anhänger sowie auf Zugmaschinen und deren Anhänger in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

§ 2

(1) Die Statistik umfaßt

1. eine Grunderhebung für das Jahr 1966,
2. eine Ergänzungserhebung für die Zeit vom 1. Juli 1966 bis 30. Juni 1967, die sich nur auf Lastkraftfahrzeuge zur Beförderung von 1,5 und mehr Tonnen Nutzlast sowie auf Zugmaschinen erstreckt.

(2) In die Grunderhebung werden höchstens 100 000, in die Ergänzungserhebung höchstens 38 000 Fahrzeuge einbezogen.

§ 3

Es werden erfaßt:

1. in der Grunderhebung
   a) das Datum, an dem das Fahrzeug von dem Halter erworben, veräußert oder endgültig aus dem Verkehr gezogen wurde;
   b) die mit dem Fahrzeug im Jahre 1966 zurückgelegten Kilometer, gegliedert nach Fahrleistungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes;
   c) die Zeit, während der das Fahrzeug im Jahre 1966 vorübergehend abgemeldet war;
2. in der Ergänzungserhebung
   a) Angaben über den Fahrzeughalter, soweit sie seine Eigenschaft als Unternehmer betreffen;
   b) für eine Woche des in § 2 Abs. 1 Nr. 2 bestimmten Erhebungszeitraums
      aa) Angaben über die mit dem Fahrzeug erbrachten Fahrleistungen, gegliedert nach Fahrtabschnitten mit und ohne Anhänger, dem jeweiligen Beladezustand des Zugfahrzeugs und des Anhängers sowie der Verkehrsart;
      bb) Angaben über das zulässige Gesamtgewicht, die Nutzlast und die Zahl der Achsen des auf den einzelnen Fahrtabschnitten mitgeführten Anhängers.

§ 4

(1) Die Erhebungen nach § 3 werden durch Befragen der Kraftfahrzeughalter durchgeführt.

(2) Die Beantwortung der Fragen für die Grunderhebung ist freiwillig. Bei einem Wechsel des Halters eines für die Grunderhebung ausgewählten Fahrzeugs im Jahre 1966 beschränken sich die Angaben des Befragten auf den Teil des Jahres, in dem er Halter war.

(3) Die Halter der für die Ergänzungserhebung ausgewählten Fahrzeuge sind auskunftspflichtig.

§ 5

Die Statistik wird vom Statistischen Bundesamt durchgeführt; die Grunderhebung wird vom Kraftfahrt-Bundesamt erhoben und aufbereitet.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Die Vorschriften über die Grunderhebung treten mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft; im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1.

Der Erlaß des Gesetzes ist notwendig, weil eine verbindliche Entscheidung des Rates der EWG am 22. Juni 1964 — Nr. 64/389/EWG, Artikel 4 — zur Durchführung einer Enquete über die Wegekosten des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Juni 1964, S. 1598) ergangen ist. Aufgrund dieser Entscheidung hat die Kommission der EWG am 27. April 1965 die Entscheidung Nr. 65/258/EWG erlassen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Mai 1965, S. 1405), nach der im Jahre 1966 „die Erhebungen und Sondierungen über die Nutzung der Verkehrswege" vorzunehmen sind. Die Bundesrepublik Deutschland kann diese Verpflichtung nur erfüllen, wenn neuere Angaben (vgl. Ziffer 2 der Begründung) über die Fahrleistungen der Kraftfahrzeuge innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes vorliegen; nur mit ihnen kann den Erfordernissen der Enquete entsprochen werden; denn die Kosten der Straßen werden durch die Fahrleistungen der Kraftfahrzeuge wesentlich beeinflußt.

2.

Angaben über die Fahrleistungen der im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) zugelassenen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger sowie der Fahrräder mit Hilfsmotor sind für Überlegungen und Maßnahmen auf den Gebieten der Verkehrspolitik, der Verkehrssicherheit und der Verkehrswirtschaft unentbehrlich. Die Ergebnisse, die aufgrund der Kraftfahrzeugfahrleistungs-Statistik des Jahres 1959 (vgl. Verordnung vom 11. April 1959, BAnz. Nr. 78, S. 1) ermittelt wurden, sind heute veraltet; eine Fortrechnung war nur bis 1962 möglich. Das Gesetz stellt sicher, daß die benötigten Angaben nach dem neuesten Stand ermittelt werden können.

a) Die Ergebnisse der Statistik sind besonders wichtig für Maßnahmen zur Bekämpfung der Straßenverkehrsunfälle, sei es für den Gesetz- und Verordnungsgeber (z. B. StVG, StVO, StVZO), sei es für die Verkehrspolizei. Nur wenn Angaben über die Fahrleistungen vorliegen, können die Ergebnisse der Unfallstatistik so ausgewertet werden, daß zuverlässige Aussagen über die Fahrsicherheit und relative Unfallhäufigkeit der einzelnen Fahrzeugarten möglich sind. Dies gilt auch für Vergleiche mit Unfallstatistiken des Auslandes. Im Unfallgeschehen auf der Straße haben sich in der letzten Zeit besorgniserregende Entwicklungen gezeigt, die zu einer umfassenden Auswertung unfallstatistischer Daten zwingen. Dazu gehört auch die Untersuchung der Unfallhäufigkeit der Fahrzeugarten bezogen auf ihre Fahrleistungen. Die Zahlen über den Kraftfahrzeugbestand reichen als Bezugsgrößen für die Unfallstatistik nicht aus, weil zwischen den einzelnen Fahrzeugarten und Größenklassen große Unterschiede hinsichtlich der tatsächlichen Verkehrsbeteiligung bestehen. Auch für Planungen im Straßenbau sind neuere Zahlen über die jährlichen Fahrleistungen der Kraftfahrzeuge dringend erforderlich; im Hinblick auf die Entwicklung der Verkehrsdichte müssen Angaben darüber vorliegen, wie sich die durchschnittlichen Fahrleistungen der einzelnen Fahrzeugarten infolge der wachsenden Motorisierung verändern.

b) Das anfallende statistische Material dient auch dem Interesse der Wirtschaft, und zwar insbesondere dem der Kraftfahrzeugindustrie, der Mineralölwirtschaft und des Verkehrsgewerbes.

3.

Zuverlässige und ausreichend gegliederte Daten über die Fahrleistungen des Fahrzeugparks können am besten durch eine repräsentative Befragung der Fahrzeughalter ermittelt werden. Berechnungen unter Zugrundelegung des Mineralöl- oder Reifenverbrauchs reichen nicht aus; sie können allenfalls eine einigermaßen zutreffende Größenvorstellung über die Gesamtleistung des Fahrzeugparks erbringen, nicht aber eine Feingliederung nach Fahrzeugarten und keine Unterteilung der Fahrleistungen der Güterfahrzeuge nach Ladegewichten oder gar nach effektiven Achsdrücken.

4.

Die voraussichtlichen Kosten der Statistik werden sich auf etwa 1 200 000 DM belaufen; sie setzen sich aus 735 480 DM Personalkosten und 464 520 DM Sachkosten zusammen. Da die Statistischen Landesämter in die Erhebung nicht eingeschaltet werden, entfallen die Kosten in vollem Umfang auf den Bund, und zwar in Höhe von 732 620 DM für das Jahr 1966 und in Höhe von 467 380 DM für das Jahr 1967. Unbeschadet dessen wird es möglich sein, die wichtigsten Ergebnisse der Grunderhebung für die einzelnen Bundesländer gesondert darzustellen.

II. Besondere Begründung

Zu § 1

In die Statistik werden grundsätzlich alle Arten zugelassener Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger einbezogen sowie die Fahrräder mit Hilfsmotor,

die wegen ihrer zahlenmäßigen Bedeutung und ihres Verkehrsanteils nicht unberücksichtigt bleiben können. Unberücksichtigt bleiben Oberleitungsomnibusse und deren Anhänger sowie die land- und forstwirtschaftlich genutzten Zugmaschinen und ihre Anhänger, weil letztere einen großen und nicht erfaßbaren Teil ihrer Fahrleistungen nicht auf öffentlichen Straßen erbringen.

Im Hinblick auf den bedeutenden Anteil der Kraftomnibusse im Verkehrsablauf und die Benutzung der Straßen durch diese Fahrzeuge bezieht das Gesetz sie in die statistische Erhebung ein.

Zu § 2

Die Statistik ist in eine Grunderhebung und eine Ergänzungserhebung aufgeteilt worden, weil für einen Teil der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, nämlich für die schweren Güterfahrzeuge, zusätzliche Angaben über die Ladegewichte gewonnen werden müssen; denn bei diesen Fahrzeugen hängt die Straßenabnutzung innerhalb der einzelnen Nutzlastgrößen nicht nur von der Fahrleistung, sondern auch von ihrem Gewicht ab. Bei der Grunderhebung werden bis auf die in § 1 genannten Ausnahmen alle Kraftfahrzeugarten berücksichtigt; in die Ergänzungserhebung werden nur bestimmte Güterfahrzeuge einbezogen.

Die beiden Erhebungsteile — Grunderhebung und Ergänzungserhebung — müssen zeitlich voneinander getrennt werden.

Die Angaben der Grunderhebung müssen für ein Kalenderjahr erfragt werden, weil die Ergebnisse der Fahrleistungs-Statistik nicht nur für die Wegekosten-Enquete, sondern auch als Grundlage für die Unfallstatistik benötigt werden, deren Angaben sich jeweils auf das Kalenderjahr beziehen. Das Gesetz tritt daher insoweit rückwirkend ab 1. Januar 1966 in Kraft.

Die Ergänzungserhebung kann erst nach Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführt werden, weil die Kraftfahrzeughalter hierfür zahlreiche nähere Angaben, z. B. über das Ladegewicht, über Fahrten mit und ohne Anhänger, machen müssen, die nicht über zurückliegende Zeitabschnitte erfragt werden können. Bei der Ergänzungserhebung handelt es sich um die Ermittlung von Strukturdaten, deren Erhebung nicht an das Kalenderjahr gebunden ist. Auch die Ergänzungserhebung muß sich auf einen Zeitraum von 12 Monaten erstrecken, um saisonale Zufälligkeiten auszuschließen.

Zu § 3

Diese Vorschrift legt fest, für welchen Zeitraum und für welche Merkmale die Kraftfahrzeughalter Angaben zu machen haben.

Für die Grunderhebung ist als Berichtszeitraum das Jahr 1966 vorgesehen. Die Berichtszeit der Ergänzungserhebung ist auf eine Woche begrenzt, um die Auskunftspflichtigen so wenig wie möglich zu belasten. Zur Ausschaltung jahreszeitlicher Einflüsse werden die Berichtswochen über einen Zeitraum von 12 Monaten verteilt werden.

Weitere Merkmale, die für die Auswertung der bei beiden Erhebungsstellen verlangten Angaben benötigt werden, können — ohne Befragung der Fahrzeughalter — unmittelbar aus der Kartei des Kraftfahrt-Bundesamtes entnommen werden, anhand der die Auswahl der Fahrzeuge vorgenommen wird.

Zu § 4

Die Erhebung wendet sich an die Halter der ausgewählten Fahrzeuge, weil sie am ehesten in der Lage sind, über das Fahrzeug und die mit ihm erbrachten Leistungen zu berichten. Auch der Wechsel des Halters eines ausgewählten Fahrzeugs war in der Regelung zu berücksichtigen. Da bei der Grunderhebung eine Vorankündigung zeitlich nicht mehr möglich ist, sieht das Gesetz vor, daß die Fragen freiwillig beantwortet werden, ein Verfahren, das sich auf Grund der Fahrleistungs-Erhebung im Jahre 1959 als statistisch unbedenklich erwiesen hat.

Zu § 5

Die Zuständigkeits-Regelung entspricht der interministeriellen Absprache vom 8. Oktober 1962, nach der die bisherigen statistischen Zuständigkeiten im Geschäftsbereich der Bundesminister für Verkehr und des Innern vorerst unverändert bleiben.

Zu § 6

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 7

Das Inkrafttreten des Gesetzes ist vordringlich; die Ergänzungserhebung soll ab 1. Juli 1966 beginnen, um die für die Wegekosten-Enquete benötigten Angaben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zeitgerecht — bis 31. Dezember 1967 — zur Verfügung stellen zu können.